

KANZLEI FÜR FAMILIENRECHT

RECHTSANWÄLTIN JANINE SCHWADORF

Postanschrift und Büro Alfter

Weberstr. 162 a
53347 Alfter
Tel.: 0228-218011
www.kanzlei-schwadorf.de

Büro Bonn

Almers & Storsberg Rechtsanwälte
Hochstadenring 50, 53111 Bonn
Fax: 0228-218012
kontakt@kanzlei-schwadorf.de

MANDANTENAUFNAHMEBOGEN ALLGEMEIN

Wir begrüßen Sie als neuen Mandanten unserer Kanzlei. Wir möchten Ihnen mit diesem Fragebogen unnötige Wartezeiten und spätere Rückfragen ersparen. Wir benötigen einige Grundinformationen, damit Ihr Mandant zur Ihrer Zufriedenheit bearbeitet werden kann. Für Ihre Daten gelten unsere anwaltliche Schweigepflicht und die Hinweise zum Datenschutz.

Angaben zu Ihrer Person:

Name	
Vorname	
Straße/Nr.	
Adresszusatz	
PLZ/Ort	
Geburtstag	
Geburtsname	
Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Religion	
Beruf	
Bankverbindung (IBAN)	
Telefon Privat	
Telefon Mobil	
Telefon dienstlich	
Fax	
E-Mail	

Wie soll der Schriftverkehr geführt werden?

Post E-Mail Fax

Angaben zum Gegner:

Name	
Vorname	
Straße/Nr.	
Adresszusatz	
PLZ/Ort	
Geburtstag	
Geburtsname	
Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Religion	
Beruf	
Bankverbindung (IBAN)	
Telefon Privat	
Telefon Mobil	
Telefon dienstlich	
Fax	
E-Mail	

Kurze Sachverhaltsschilderung (Worum geht es?)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Hinweise zur Abrechnung und die Höhe der Rechtsanwaltsgebühren:

Haben Sie eine
Rechtsschutzversicherung?

Ja Nein

Wenn ja, bitte Versicherung und Versicherungsnummer angeben:

Sollen die Rechtsanwaltsgebühren mit
einer Rechnung an Sie abgerechnet
werden?

Ja Nein

Bitte Hinweise zur Abrechnung nach dem Gegenstandswert beachten und
unterschreiben

Information zur Abrechnung nach dem Gegenstandswert:

Rechtsanwälte haben zwei Möglichkeiten ihre Gebühren zu berechnen:

- nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- durch individuelle Vergütungsvereinbarung

Der Gesetzgeber verpflichtet seit dem 1. Juli 2004 alle Rechtsanwälte dazu, den Mandanten vor Annahme des Mandats darüber zu informieren, dass in seinem Fall die Gebühren nach dem Gegenstandswert abzurechnen sind.

Wir haben unsere Mandanten schon immer vor der Mandatserteilung darüber informiert, wie die Gebühren berechnet werden und werden das auch in Zukunft tun und beantworten natürlich gerne Ihre Fragen dazu.

Um unsere gesetzlichen Verpflichtung gerecht zu werden **bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift**, dass wir Sie vor der Mandatserteilung darauf hingewiesen haben, dass in Ihrem Fall sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Wert berechnen, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat, wobei sich die Höhe der Vergütung nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 des RVG bestimmt.

Ebenfalls ist es so, dass zu Beginn der Tätigkeit oft der Gegenstandswert noch nicht bekannt ist und nur geschätzt werden kann.

Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann die Kanzlei einen Vorschuss fordern. Ausgelegte oder einzuzahlende Gerichts- oder Verfahrensgebühren kann die Kanzlei sofort in Gänze erstattet verlangen. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht bezahlt oder werden Auslagen auf Aufforderung nicht erstattet, kann die Kanzlei nach vorheriger Ankündigung ihre Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht.

Hat der Mandant gegenüber Dritten Anspruch auf Erstattung von Gebühren gegen die Kanzlei, so tritt er diese im Voraus sicherungshalber in Höhe der jeweils gegen ihn bestehenden Forderung der Kanzlei ab. Die Kanzlei ist berechtigt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehenden Forderungen die bei der Kanzlei eingehen mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen nach Rechnungstellung zu verrechnen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.

Soll für Sie im gerichtlichen Verfahren
ein Antrag auf Verfahrenskostenhilfe
gestellt werden?

Ja Nein

Wenn ja, dann werde ich nur tätig, wenn Sie mir eine Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Original ausgefüllt, unterschrieben und mit allen Anlagen versehen einreichen.

Verfügbar ist der Vordruck hier:

https://justiz.de/formulare/zwi_bund/zp1a.pdf

Hinweise zur Verfahrenskostenhilfe:

1. Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe zu stellen, wenn Sie zur Zahlung der Prozesskosten nicht, nur zum Teil oder nur in Raten in der Lage sind, wenn die Sache Aussicht auf Erfolg hat und keine Mutwilligkeit vorliegt.
2. Wenn Sie einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stellen möchten, müssen Sie eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse selbst ausfüllen und unterschreiben, sowie alle Belege in Kopie und durchnummeriert diesem Antrag beifügen.
Ausfüllhinweise finden Sie am Formular selber.
3. Die Gewährung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe ist also mit der Durchführung eines entsprechenden Prüfungsverfahrens verbunden, in dessen Verlauf bereits Gebühren zu Ihren Lasten entstehen können. Die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe bezieht sich auch nicht auf die Einlegung etwa erforderlich werdender Verfahrenskostenhilferechtsmittel, weshalb insoweit entstehende Gebühren, dann von Ihnen selbst entrichtet werden müssen.
4. Bei Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe unter Ratenzahlung sind maximal 48 Monate lang Raten zu bezahlen. Sie müssen also wissen, dass die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe schon aus diesem Grund nur eine vorläufige, nicht notwendig auch endgültige Befreiung von entstehenden Kosten und Gebühren darstellt. Die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe kann widerrufen werden, wenn Sie unrichtige Angaben zu Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gemacht haben, bzw. wenn Sie nach Prozessbeendigung dem Gericht nicht eigenständig z.B. eine geänderte Wohnanschrift mitteilen.
5. Das Gericht kann bis zu vier Jahre nach rechtskräftiger Entscheidung ihre Vermögensverhältnisse erneut überprüfen und die bewilligte Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe nachträglich aufheben, so dass Sie die von der Staatskasse geleisteten Zahlungen zu erstatten haben. In diesem Fall berechnen sich die Anwaltsgebühren nicht nach der günstigeren Prozesskostenhilfetabelle, sondern nach der üblichen Gebührentabelle, die immer dann gilt, wenn keine Prozesskostenhilfe bewilligt wurde. Die Gebühren berechnen sich sodann nach den gesetzlich anfallenden Gebühren nach dem RVG. Sie haben sodann diese höheren Gebühren nachträglich selbst zu tragen.
Und nicht nur dass:
Im § 120 a Abs. 2 und Abs. 3 ZPO werden bestimmte Mitteilungspflichten aufgestellt, denen bereits vom Zugang der Bewilligung bis zu einer Frist von vier Jahren ab der Beendigung des Verfahrens zu genügen ist.
Es ist insoweit auch daran zu denken, etwaige Adressänderungen mitzuteilen.
6. Sofern Sie den beabsichtigten Prozess verlieren, werden zwar Ihre eigenen Anwaltskosten von der Staatskasse übernommen. Die gegnerischen Anwaltskosten müssen Sie aber (ganz oder teilweise, je nach Ausgang des Verfahrens) selbstbezahlen. Das ist gesetzlich so geregelt. Möglicherweise könnten Ihnen auch anteilig oder ganz mögliche Gutachter- oder Sachverständigenkosten, oder ähnliche Kosten, wie Zeugen etc. auferlegt werden.
7. In verschiedenen Fällen kann auf Sie trotz Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskosten eine Zahlungsbelastung zukommen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn nur über einen Teilbetrag Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe bewilligt wurde, Sie den Prozess aber über die gesamte Forderung führen möchten, oder aber wenn Sie den Prozess teilweise verlieren, bzw. wenn Ihnen nur Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe unter Ratenzahlung bewilligt worden ist.
8. Nach § 120a Abs. 3 ZPO ist außerdem das Geld einzusetzen, das durch den Prozess erlangt worden ist. Hier geht der Gesetzgeber nun davon aus, dass diese Beträge grundsätzlich zur Deckung der Verfahrenskosten eingesetzt werden müssen.
9. Der Antrag auf Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe selbst löst schon anwaltliche Gebühren aus. Sofern die Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe nicht bewilligt wird und Sie die Durchführung des Prozesses nicht wünschen, müssen Sie sodann die Kosten für die Durchführung des Verfahrenskostenhilfeprüfungsverfahrens übernehmen, eine 1,0 Verfahrensgebühr aus dem jeweiligen Streitwert.
10. Geleistete Vorschüsse werden auf die Differenz zwischen den Prozesskostenhilfe- und Wahanwaltsgebühren (das sind die normalerweise anfallenden Gebühren) verrechnet. Eine Rückerstattung erfolgt nur für den Fall, dass der Vorschuss diese Differenz übersteigt.
11. Die Prozesskostenhilfe ist also nicht mit einer Rechtsschutzversicherung gleichzusetzen und mindert das Prozesskostenrisiko nur teilweise.
12. Da die Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe sehr weitgehend eingengt wurden, ist auch jederzeit damit zu rechnen, dass schon aufgrund neuer Tatsachen im Zuge der Mitteilungspflichten über einen Zeitraum von vier Jahren jederzeit die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe rückwirkend entfallen können.

Hinweise zur Datenverarbeitung

1.

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

Verantwortliche:

Rechtsanwältin Janine Schwadorf, Weberstr. 164, 53347 Alfter, Tel.: 0228-218011, Fax: 0228-218012
www.kanzlei-schwadorf.de; kontakt@kanzlei-schwadorf.de

2.

Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Wenn Sie uns mandatieren, erheben wir folgende Informationen:

- Anrede, Vorname, Nachname,
- eine gültige E-Mail-Adresse,
- Anschrift,
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- Informationen, die für die Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte im Rahmen des Mandats notwendig sind

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als unseren Mandanten identifizieren zu können;
- um Sie angemessen anwaltlich beraten und vertreten zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen;
- zur Rechnungsstellung;
- zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie;

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung des Mandats und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Mandatsvertrag erforderlich.

Die für die Mandatierung von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für Anwälte (6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres,

in dem das Mandat beendet wurde,) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet

sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

3.

Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Mandatsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben.

Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Verfahrensgegner und deren Vertreter (insbesondere deren Rechtsanwälte) sowie Gerichte und andere öffentliche Behörden zum Zwecke der Korrespondenz sowie zur Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden. Das Anwaltsgeheimnis bleibt unberührt. Soweit es sich um Daten handelt, die dem Anwaltsgeheimnis unterliegen, erfolgt eine Weitergabe an Dritte nur in Absprache mit Ihnen.

4.

Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Kanzleisitzes wenden.

5.

Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, dann genügt eine E-Mail an:

kontakt@kanzlei-schwadorf.de

Haftungsbeschränkung

1. Haftungsumfang
Ich hafte für sämtliche schuldhaftverursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.
2. Haftungshöchstbegrenzung
Die Haftung der beauftragten Rechtsanwältin auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außervertragliche verschuldensabhängige Haftung wird im Übrigen auf
500.000,00 € pro Schadensfall (in Worten: fünfhunderttausend)
beschränkt, wenn ich nach § 51 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) den vorausgesetzten Versicherungsschutz unterhalte; diesen werde ich auf Verlangen des Mandanten nachgewiesen.
Die Haftungsbeschränkung gilt bei Pflichtverletzung durch die Rechtsanwältin entsprechend § 51 a BRAO nur bei durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schäden. Sie gilt darüber hinaus für Mandanten, die Unternehmer in dem Sinne des § 14 BGB sind, mit der Maßgabe, dass auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit meiner einfachen Erfüllungsgehilfen, sowie derjenigen Berater die nicht unter die BRAO fallen, auf 500.000,00 € beschränkt ist.
3. Sonstige Schäden
Für sonstige Schäden hafte ich nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung von wesentlichen Pflichten. Ich hafte nicht für Übersetzungsfehler, Schreibfehler und sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten, sofern mich im Einzelfall kein Übernahmeverschulden trifft. Meine mündlichen und fernmündlichen Auskünfte und Erklärungen außerhalb von bestehenden Vertragsverhältnissen sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
4. Erweiterung des Umfangs durch Einzelversicherung
Ich habe eine Vermögenshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für Schadensereignis in Höhe von 500.000,00 € bei der ERGO Versicherungsgruppe abgeschlossen (in Worten: fünfhunderttausend). Ich weise den Mandanten hiermit ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Einzelfallversicherung hin. Sollte der Mandant der Ansicht sein, dass die vorangehend bezeichnete Haftungssumme das Risiko des Mandanten im konkret übertragenen Mandat nicht angemessen abdeckt, wird die Rechtsanwältin auf das Verlangen des Mandanten hin eine Einzelfallversicherung abschließen, sofern der Mandant sich bereit erklärt, die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen. In diesem Fall ist die Rechtsanwältin durch den Mandanten kurzfristig schriftlich hierzu zu beauftragen.

Begründung und Umfang des Mandatsverhältnisses:

Ein Mandatsverhältnis wird nicht allein durch Anfragen an die Kanzlei per E-Mail, Fax, Telefon begründet, es bedarf immer einer ausdrücklichen Zustimmung der Kanzlei und der Erteilung einer gesonderten Vollmacht. Die Kanzlei behält sich vor, auch nach Erteilung der Vollmacht ein Mandat innerhalb einer angemessenen Frist abzulehnen.

Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten beschränkt.

Gegenstand des Mandatsverhältnisses ist die vereinbarte Beratungsleistung, nicht ein bestimmter Erfolg.

Zur Einlegung von Rechtsmitteln ist die Kanzlei nur verpflichtet, wenn der Mandant einen darauf gerichteten konkreten Auftrag erteilt. Ein solcher Auftrag muss wenigstens in Textform via E-Mail erfolgen und von der Kanzlei mit einer korrespondierenden E-Mail angenommen werden.

Die rechtliche Beratung der Kanzlei umfasst nie eine steuerliche Beratung.

Kommunikation und Vertraulichkeit

Die Rechtsanwälte und Mitarbeiter der Kanzlei sind zur Verschwiegenheit verpflichtet in Bezug auf sämtliche Informationen des Mandanten, von denen sie im Rahmen des Mandats Kenntnis erlangen, ausgenommen in Bezug auf solche Tatsachen, die offenkundig ist oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vertraulichkeit bei der Nutzung von E-Mail oder Fax nicht gewährleistet werden kann, da insbesondere E-Mails –ähnlich wie Postkarten- für jedermann einsehbar zwischen den Nachrichtenfächern hin- und hergesendet werden können.

Hiermit bestätige ich, dass ich alle Angaben wahrheitsgemäß erteilt habe.

Ich habe die Information zur Abrechnung nach dem Gegenstandswert gelesen und verstanden:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Ich habe die Hinweise zur Verfahrenskostenhilfe gelesen und verstanden:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Ich habe die Information zur Datenverarbeitung gelesen und verstanden:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Ich habe die Haftungsbeschränkung gelesen und verstanden:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Ich habe die Begründung und den Umfang des Mandatsverhältnisses gelesen und verstanden:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Ich habe die Hinweise zur Kommunikation und Vertraulichkeit gelesen und verstanden:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Ort, Datum

Unterschrift Mandant